	BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 5	 Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen persönlichen Feuerwehrdienst leisten, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten. Die Ersatzabgabe hat auch zu bezahlen, wer die notwendige Anzahl Pflichtstunden nicht geleistet hat. Die Ersatzabgabe wird auf dem, vom steuerpflichtigen Einkommen - bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen - nach Tarif A errechneten Staatssteuerbetrag erhoben. Ansatz sowie Mindest- und Höchstbetrag werden jährlich mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Steuerreglements sinngemäss anzuwenden. 	Die Ersatzabgabe wird auf dem, vom steuer- pflichtigen Einkommen oder - bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten resp. Partnern welche, in einer ungetrennten, eingetragenen Partner- schaft leben - vom steuerpflichtigen Familienein- kommen errechneten Staatssteuerbetrag erho- ben. Ansatz sowie Mindest- und Höchstbetrag werden jährlich mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Steuerreglements sinngemäss anzuwenden.	überarbeitete und per 1. Januar 2007 in Kraft getretene kantonale Steuergesetz beinhaltete als zentralen Revisionspunkt die Abkehr von den bisherigen Tarifen A und B für Verheiratete bzw. Alleinstehende auf den Einheitstarif. Somit muss der Absatz 3 geändert werden. Alleinstehende

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins sind gleich wie bei der Gemeindesteuer. Der Ertrag der Ersatzabgabe fällt in die Einwohnerkasse. 		
 Von den Ersatzpflichtigen, die aus einer Gemeinde des Kantons zuziehen, wird die Ersatzabgabe für das ganze Jahr erhoben, von den übrigen Zuziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde. 		
Von den Ersatzpflichtigen, die in eine Ge- meinde des Kantons wegziehen, wird die Er- satzabgabe nicht erhoben, von den übrigen Wegziehenden für die Dauer des Aufenthal- tes in der Gemeinde.		

	BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
§ 6	BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE		
	Von der Ersatzabgabe sind befreit:		
	 a. Personen, die gemäss § 4 Buchstaben a - h von der persönlichen Dienstleistung befreit sind; 		
	 b. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehr- dienst leistet, in ungetrennter Ehe leben. 		
		 c. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Part- ner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in einer ungetrennten, eingetragenen Partner- schaft leben. 	
	Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig und körperlich Behinderte, welche keinen persön- lichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen können.		

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
 Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien. Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert. 		